

13.

Ständische Schrift

auf das Königliche Dekret Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes behufs
Abänderung der §§ 19, 20 und 35 des Gesetzes über die Landes-
Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung
vom 15. Oktober 1886 betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Sw. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung mittels Allerhöchsten Dekrets Nr. 7 vom 9. November 1897 den Entwurf eines Gesetzes behufs Abänderung der §§ 19, 20 und 35 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 zugehen zu lassen.

Ueber diesen Entwurf haben beide Kammern, und zwar die zweite Kammer am 15. November 1897 und 24. Januar 1898, die erste Kammer aber am 11. März 1898 verfassungsmäßige Berathung gepflogen und dabei folgende Beschlüsse gefaßt:

zu Artikel 1:

- a) im Artikel 1 der Vorlage auf der zweiten Zeile hinter dem Worte „Brandversicherungsinspektor“ die Worte „beziehentlich Brandversicherungs-Oberinspektor“ einzuschalten;
- b) an Stelle des zweiten Absatzes des Artikels 1 die Bestimmung aufzunehmen: „Die Bestimmungen im vierten Absätze desselben Paragraphen kommen in Wegfall.“;
- c) mit diesen Abänderungen den Artikel 1 anzunehmen;

zu Artikel 2:

den Artikel 2 unverändert anzunehmen;

den Artikel 3

in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Bestimmungen in § 35 Absatz 2 unter a Absatz 2 und b sammt dem auf diese Bestimmungen folgenden Worte „und“ kommen unter Verwandlung des Punktes hinter dem Worte „zukommen“ unter a in ein Semikolon in Wegfall; Absatz c erhält die Bezeichnung b.“;

als Artikel 4 anzufügen:

- a) dem § 86 wird folgende Bestimmung als dritter Absatz angefügt:

„Es soll jedoch eine Versäumniß des Versicherten hieran ebenso wenig wie ein ausdrücklicher Verzicht desselben auf die Vergütung den Hypothekengläubigern in Ansehung ihrer zur Zeit des Brandes auf das Folium des Grundstücks bereits eingetragenen Forderungen zum Nachtheile gereichen. Vielmehr bleibt diesfalls den Hypothekengläubigern binnen 10 Jahren, vom nächsten Tage nach dem Brande an gerechnet, das Recht vorbehalten, zu verlangen, daß, dafern das brandbeschädigte